

Allgemeine Geschäftsbedingungen (= „AGB“) VERSION AGB-DE-V2026-01-08

Gültig für: **z-build DT GmbH**, Tobelsäge 12 1/2 , D-87474 Buchenberg = folgend «die Gesellschaft»

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten, sofern ihre Geltung bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart wurde, für alle Verträge der z-part group AG (nachfolgend „Gesellschaft“) mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“). Die AGB gelten für sämtliche Leistungen der Gesellschaft gegenüber dem Auftraggeber. Abgedeckt ist dabei auch der Bereich Verkauf und Lieferung von Produkten und Materialien, insbesondere von Schraubfundamenten und Glasfaser-Produkten. Wird im Folgenden auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach deutschem Recht.
- 1.2 Ergänzend zu den hier vorliegenden AGB gelten spezielle **Fundamentbau-Bedingungen („FB“)** für den Bereich der Umsetzung von Bauprojekten beziehungsweise den Fundamentbau und die dabei integrierte Fachplanung und Montage. Widersprechen sich die AGB und die FB, so gehen die Bestimmungen der FB den Bestimmungen der AGB vor.
- 1.3 Ergänzend zu den hier vorliegenden AGB gelten spezielle **Miet-Bedingungen („MB“)** für den Bereich der Vermietung von Geräten. Widersprechen sich die AGB und die MB, gehen die Bestimmungen der MB den Bestimmungen der vorliegenden AGB vor.
- 1.4 Für den Verkauf und die Lieferung von Produkten und Materialien gelten ausschließlich diese AGB. Gegenüber unternehmerischen Auftraggebern im Sinne von § 14 BGB gelten diese AGB auch für künftige Auftragsänderungen, Ergänzungen und Folgeaufträge, selbst wenn im Einzelfall hierauf nicht nochmals ausdrücklich hingewiesen wird, sofern der Auftraggeber bei Vertragsschluss erstmals die Möglichkeit hatte, von diesen AGB in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen.
- 1.5 Es gilt die bei Vertragsschluss aktuell gültige Fassung dieser AGB. Die AGB werden dem Auftraggeber spätestens bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellt und sind jederzeit auf der Homepage der Gesellschaft (www.z-part.group) abrufbar. Auf Wunsch werden sie dem Auftraggeber auch in Textform übermittelt. Änderungen dieser AGB werden dem unternehmerischen Auftraggeber in Textform mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht und die Gesellschaft hierauf ausdrücklich hingewiesen hat.
- 1.6 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn die Gesellschaft ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (§ 126b BGB). Dies gilt auch für die Änderung dieser Textformklausel.

2. Angebote

- 2.1 Angebote der Gesellschaft sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Auf Grundlage des Angebots der Gesellschaft gibt der Auftraggeber eine Bestellung ab. Diese stellt ein Angebot zum Vertragsschluss dar, das die Gesellschaft durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Leistungserbringung annimmt. Mündliche oder telefonische Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (§ 126b BGB).
- 2.2 Besondere Zusicherungen, Beschaffenheitsvereinbarungen oder Garantien bestehen nur, wenn sie von der Gesellschaft ausdrücklich in Textform (§ 126b BGB) bestätigt wurden.

- 2.3 Kostenvoranschläge und Richtpreisangebote sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.4 Ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht ausschließlich für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB und nur, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Unternehmern im Sinne von § 14 BGB steht kein Widerrufsrecht zu.

3. Leistungsfristen und -termine

- 3.1 Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von der Gesellschaft ausdrücklich in Textform (§ 126b BGB) als verbindlich bestätigt wurden. Sofern Lieferfristen oder Liefertermine nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, gelten sie lediglich als unverbindliche Richtangaben.
- 3.2 Lieferfristen und Termine verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt, Streik, unvorhersehbaren Ereignissen oder Lieferverzögerungen, die außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft liegen. Tritt eine wesentliche Verzögerung ein, die eine Fortsetzung des Vertrages unzumutbar macht, bleibt das Rücktrittsrecht des Auftraggebers unberührt. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Lieferverzuges sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Bei zulässiger Haftungsbegrenzung ist der Ersatz auf den Wert des betreffenden Liefergegenstandes beschränkt.
- 3.3 Wird die Lieferung durch dem Auftraggeber zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, so verlängern sich Lieferfristen und Fertigstellungstermine angemessen. Ist die Verzögerung erheblich und beeinträchtigt die Durchführung des Vertrages wesentlich, so ist die Gesellschaft berechtigt, nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind in diesem Fall ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

4. Preise und Zahlungen

- 4.1 Alle Zahlungen gelten erst mit tatsächlicher Verfügbarkeit auf dem Konto der Gesellschaft als geleistet. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) zu verlangen. Darüber hinausgehende Schäden aus Zahlungsverzug können geltend gemacht werden, soweit gesetzlich zulässig.
- 4.2 Tritt beim unternehmerischen Auftraggeber Zahlungsverzug ein, zeigt der Auftraggeber Zahlungsschwierigkeiten oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, sind alle Forderungen der Gesellschaft gegenüber dem Auftraggeber sofort fällig. In diesem Fall entfallen sämtliche Rabatte, Nachlässe und Sonderkonditionen für offene Rechnungen. Gerät der Verbraucher in Zahlungsverzug oder zeigt Zahlungsschwierigkeiten, werden Forderungen der Gesellschaft nur dann sofort fällig, wenn die rückständige Leistung seit mindestens sechs Wochen fällig ist und der Verbraucher zuvor unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen gemahnt wurde. Sonderrabatte, Nachlässe oder sonstige Vergünstigungen entfallen in diesem Fall nur für die betreffenden offenen Rechnungen.
- 4.3 Ein Skontoabzug ist nur zulässig, wenn dieser vorher ausdrücklich in Textform (§ 126b BGB) vereinbart wurde. Die Vereinbarung muss den Skontosatz, den Betrag und den Zeitraum für die Zahlung klar festlegen.
- 4.4 Verwendungszwecke, die der Auftraggeber auf Überweisungsbelegen angibt, sind für die Gesellschaft nicht bindend. Zahlungen werden nach billigem Ermessen auf offene Forderungen angerechnet, beginnend mit der ältesten Forderung.

- 4.5 Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, hat er der Gesellschaft die notwendigen und angemessenen Kosten der Geltendmachung zu ersetzen. Dazu zählen insbesondere Mahnkosten, Inkassogebühren und Rechtsanwaltskosten. Ist der Auftraggeber Verbraucher, hat er nur die tatsächlich entstandenen, angemessenen Kosten der Geltendmachung zu ersetzen.
- 4.6 Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von der Gesellschaft anerkannt worden sind. Verbrauchern als Auftraggeber steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit ihre Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft.
- 4.7 Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers erheblich beeinträchtigen (z. B. Antrag auf Insolvenz, wesentliche Verschuldung, Nichtzahlung fälliger Rechnungen), ist die Gesellschaft berechtigt, alle offenen Forderungen sofort fällig zu stellen und abzurechnen. Ist der Auftraggeber Verbraucher, kann die Fälligkeitstellung von Forderungen nur erfolgen, wenn der Verbraucher bekannt zahlungsunfähig ist und eine Mahnung mit angemessener Frist erfolgt ist.

5. Gefahrtragung

- 5.1 Bei unternehmerischen Auftraggebern erfolgt die Lieferung auf Gefahr des Käufers. Bei einem Transport durch einen Frachtführer oder Spediteur geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware zwecks Verladung in das Transportfahrzeug vom Boden aufgenommen wird. Bei Verbrauchern erfolgt die Lieferung auf Gefahr der Gesellschaft. Das Risiko für Verlust und Beschädigung der Ware geht erst bei Übergabe an den Auftraggeber über.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung aller Forderungen der Gesellschaft aus der Lieferung, einschließlich Zinsen und Kosten, uneingeschränktes Eigentum der Gesellschaft. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen durch den Auftraggeber vor der vollständigen Bezahlung sind ausgeschlossen. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, ist die Gesellschaft jederzeit berechtigt, ihr Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zurückzuholen, zu dessen Herausgabe sich der Auftraggeber ausdrücklich verpflichtet. Sollte die noch im Eigentum der Gesellschaft stehende Ware gepfändet oder beschlagnahmt werden, so verpflichtet sich der Auftraggeber, die Gesellschaft innerhalb von zwei Tagen hierüber zu verständigen und der Gesellschaft sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen zu erteilen.
- 6.2 Die mit der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts verbundenen notwendigen und angemessenen Kosten trägt der Auftraggeber. Bei Verbrauchern beschränkt sich dies auf die tatsächlich entstandenen und angemessenen Kosten.
- 6.3 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser schriftlich erklärt wird.

7. Produkthaftungsansprüche

- 7.1 Die Gesellschaft stellt zu liefernde Ware nicht selbst her, sondern ist ein reiner Zwischenhändler. Produkthaftungsansprüche sind daher für Produkte, die innerhalb der EU, Liechtenstein oder der Schweiz produziert wurden, direkt beim Produzenten geltend zu machen. Die Daten des jeweiligen Produzenten werden bei Auftreten von Produkthaftungsschäden innerhalb der gesetzlichen Frist ab Meldung eines Schadensfalles zur Verfügung gestellt. Eine Haftung der Gesellschaft bleibt unberührt, soweit Schäden auf eigenes Verschulden oder vorsätzliches bzw. grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind. Verbraucher können ihre gesetzlichen Ansprüche aus Produkthaftung und Gewährleistung sowohl gegen den Hersteller als auch gegen die Gesellschaft geltend machen.

8. Haftung

- 8.1 Die Gesellschaft haftet für Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten resultieren, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verbrauchern gilt diese Beschränkung nicht, soweit die Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten resultieren oder zwingende gesetzliche Bestimmungen bestehen.
- 8.2 Gegenüber unternehmerischen Auftraggebern ist die Haftung beschränkt auf den Haftungshöchstbetrag einer durch die Gesellschaft abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

9. Salvatorische Klausel

- 9.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird, soweit gesetzlich zulässig, durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

10. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Informationspflicht des Auftraggebers

- 10.1 Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen der Gesellschaft und einem unternehmerischen Auftraggeber wird das für den Sitz der Gesellschaft örtlich zuständige Gericht als Gerichtsstand vereinbart. Für Verbraucher, die ihren Wohnsitz im Inland haben, gilt der Gerichtsstand am Wohnsitz des Verbrauchers. Ein abweichender Gerichtsstand kann im Fall eines Verbrauchers nur durch eine individuelle Vereinbarung festgelegt werden.
- 10.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Für Verbraucher gilt, dass diese Regelung ihre zwingenden Rechte aus dem internationalen Privatrecht nicht beeinträchtigt.
- 10.3 Änderungen seines Namens, der Firma, seine Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Auftraggeber der Gesellschaft umgehend schriftlich bekanntzugeben.